



## **Richtlinie über die Vergabe der Ehrenmedaille und der Ehrennadel an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Januar 2026**

### **Präambel**

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena versteht Anerkennung und Wertschätzung als wesentliche Elemente ihrer Kultur. Sie lebt von den Menschen, die durch ihre wissenschaftlichen und anderweitigen Leistungen, ihr Engagement und ihre Verbundenheit zur Weiterentwicklung der Universität und zur Gestaltung von Gesellschaft beitragen.

Mit der Vergabe von Auszeichnungen würdigt die Universität Persönlichkeiten und Einrichtungen, die in besonderer Weise ihre Ziele und Werte verkörpern. Dazu gehören insbesondere exzellente Forschung, innovative Lehre, verantwortungsbewusster Transfer, die Förderung von Vielfalt und Nachhaltigkeit sowie der offene Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.

Die Auszeichnungen sollen die Leistungen der Geehrten sichtbar machen, Identifikation stiften und zugleich als Ansporn und Inspiration für die gesamte Universitätsgemeinschaft dienen.

### **§ 1 Ehrenausszeichnungen**

Für Verdienste um die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht die Universität die Ehrenmedaille und die Ehrennadel.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Ehrenmedaille würdigt außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen, besondere Verdienste um die Universität sowie Beiträge, die in besonderer Weise den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, die Förderung von Vielfalt und Nachhaltigkeit oder die internationale Zusammenarbeit stärken.
- (2) Die Ehrennadel der Friedrich-Schiller-Universität Jena kann für Verdienste in Form langjähriger Unterstützung und Verbundenheit, insbesondere zum 20., 30. und 40. Betriebsjubiläum von Beschäftigten an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Kernuniversität), verliehen werden.



### **§ 3** **Voraussetzungen**

- (1) Die Ehrenmedaille kann an Angehörige und Mitglieder der Universität sowie an externe Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im Sinne von § 2 in besonderer Weise um die Universität, die Wissenschaft oder die Gemeinschaft verdient gemacht haben, insbesondere an Personen, die
  - a) die Wissenschaft und Kunst an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in besonderer Weise fördern oder zur Förderung beitragen oder
  - b) sich durch einzelne besonders hervorzuhebende Handlungen oder Einzelleistungen um die Friedrich-Schiller-Universität verdient gemacht haben.Die Ehrenmedaille kann auch an Einrichtungen, insbesondere an andere Hochschulen und Forschungseinrichtungen, in Würdigung und zur Förderung wichtiger Beziehungen mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena verliehen werden. Die Vergabe setzt voraus, dass die Leistungen oder Verdienste der auszuzeichnenden Person oder Einrichtung von herausgehobener Bedeutung sind und die Ziele und Werte der Universität in besonderem Maße fördern.
- (2) Die Ehrennadel kann an Beschäftigte verliehen werden, die langjährig in einem ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis an der Kernuniversität stehen. Näheres bestimmt das Präsidium. Sie kann auch an Absolventinnen und Absolventen und andere Personen verliehen werden, die sich durch eine besondere langfristige Verbundenheit zur Universität oder besondere Beiträge zur Universitätsgemeinschaft ausgezeichnet haben.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrennadel ist darüber hinaus, dass keine Gründe vorliegen, die die Person oder Einrichtung einer solchen Auszeichnung für unwürdig erscheinen lassen. Es besteht kein Anspruch auf eine Verleihung.

### **§ 4** **Nominierungsverfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Universitätsgemeinschaft.
- (2) Jeder Vorschlag ist beim Präsidium einzureichen und muss eine Begründung, die die herausragenden Leistungen oder Verdienste der nominierten Person oder Einrichtung detailliert darstellt, sowie einen Lebenslauf der nominierten Person beinhalten. Eigenvorschläge sind nicht zulässig.
- (3) Ehrungsvorschläge sind, auch gegenüber der zu ehrenden Person oder Einrichtung, vertraulich zu behandeln.

### **§ 5** **Auswahlverfahren**

- (1) Die Entscheidung über eine Auszeichnung mit der Ehrenmedaille erfolgt durch den Senat.
- (2) Die Entscheidung über eine Auszeichnung mit der Ehrennadel trifft das Präsidium.



## § 6

### Verleihungsverfahren

- (1) Die Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrennadel erfolgt im Namen der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Verleihung soll im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung stattfinden.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Präsidiums überreicht die Ehrenmedaille oder die Ehrennadel.
- (3) Die oder der Ausgezeichnete erhält neben der Ehrenmedaille oder der Ehrennadel eine Urkunde, die die Leistungen oder Verdienste würdigt.

## § 7

### Dokumentation und Kommunikation

- (1) Die Namen der mit der Ehrenmedaille Ausgezeichneten und eine kurze Beschreibung ihrer Verdienste werden in einem der Bedeutung der Auszeichnung angemessenen Format veröffentlicht. Eine Liste der Trägerinnen und Träger der Ehrenmedaille wird auf der Website der Universität veröffentlicht und im Archiv der Universität aufbewahrt. Ziel ist es, die Leistungen in der Universitätsgemeinschaft und darüber hinaus sichtbar zu machen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel kann in geeigneter Weise informiert werden. Bei Auszeichnung von Beschäftigten wird eine Kopie der Verleihungsurkunde der Ehrennadel in die jeweilige Personalakte aufgenommen.

## § 8

### Aufhebung von Auszeichnungen

- (1) Die Ehrung kann durch den Senat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgehoben werden, wenn
  - a) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung ein Irrtum oder eine Täuschung vorliegt oder
  - b) wenn sich die oder der Geehrte als unwürdig erweist, insbesondere dann, wenn ein Verhalten des oder der Geehrten offenbar wird, das geeignet ist, das Ansehen der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu beschädigen.Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Aufhebung im Fall von § 5 Abs. 2 durch das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Auszeichnung ist die Medaille bzw. Nadel an die Universität zurückzugeben und die Verleihungsurkunde einzuziehen.



## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Verleihung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers sowie die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor gelten die jeweiligen Ordnungen und Entschlüsse. Gleiches gilt für die Verleihung der Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines „außerplanmäßigen Professors. Das Recht der einzelnen Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Würde „Doktor/in ehrenhalber“ bzw. „Dr.-Ing. Ehren halber“ zu verleihen, bleibt durch diese Richtlinie unberührt.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.
- (3) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie kann durch Beschluss des Präsidiums geändert werden.

Jena, 13. Januar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## Anlage:

### 1. Ausgestaltung der Ehrenmedaille:

unbesetzt

### 2. Ausgestaltung der Ehrennadel: (Stand 13. Januar 2026)

Die Ehrennadel wird aus Sterlingsilber mit einem Durchmesser von ca. 25 mm hergestellt.

Sie zeigt das Motiv „Traditionssiegel“ (vereinfachte Version) ohne Zusätze wie Lorbeerzweig oder den Schriftzug „Friedrich-Schiller-Universität Jena“.

